

Wichtige Informationen für Immobilien-Eigentümer zur Räum- und Streupflicht

Übersicht für die Gemeinden¹ **Friedrichshafen – Tettang – Meckenbeuren – Oberteuringen – Kressbronn – Langenargen**

Alle Jahre wieder – der erste Schnee fällt und Sie stehen vor der Frage, wie war das mit dem **Schnee räumen** und wann muss ich **streuen**? Wer muss wann was geräumt haben?

Wir haben das für Sie recherchiert und die wichtigsten Punkte für Ihren Wohnort zusammengefasst:

Als Straßenanlieger sind Sie durch die Gemeinden verpflichtet, die Gehwege entlang Ihres Grundstücks von Schnee und Eis frei zu halten. Sofern es keinen Bürgersteig gibt, wird in der Regel verlangt, einen Streifen am Straßenrand für Fußgänger zu beräumen. Die Räum- und Streusatzungen der Gemeinden unterscheiden sich in Einzelheiten, wir haben die Regelungen für Friedrichshafen und die wichtigsten umliegenden Gemeinden für Sie recherchiert und zusammengefasst.

Wenn Sie Ihre Immobilie vermietet haben, können Sie diese Pflichten vertraglich auf den Mieter abwälzen. Beachten Sie jedoch, dass Sie als Eigentümer weiterhin für die richtige Ausführung des Winterdiensts haften – das gilt natürlich besonders für den unangenehmen Fall eines Unfalls auf dem Gehweg vor Ihrem Grundstück.

Dieses Restrisiko schließen Sie am besten mit einer Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung aus.

Kommen Sie sicher durch den Winter!



Markus Rehkugler
Geschäftsführer Rehkugler Immobilien

Rehkugler GmbH | Paulinenstr. 57 | 88046 Friedrichshafen
Telefon (07541) 399 395-0 | Fax (07541) 399 395-44
www.rehkugler.de | info@rehkugler.de

¹ Für die Angaben können wir trotz sorgfältiger Recherche keine Gewähr übernehmen.

Friedrichshafen

Streupflicht-Satzung

Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Zeit:

Die Gehwege müssen werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Danach bei Bedarf.
Die Pflicht endet um 20:00 Uhr.

Wo?

Gehwege, Zugänge zur Fahrbahn, Flächen am Rande der Fahrbahn (falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind).
Es ist in der Regel auf 1,0 m Breite zu räumen.

Was darf verwendet werden?

Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand und Splitt zu verwenden. Das Bestreuen mit Sägemehl ist nicht ausreichend. Die Verwendung von Auftausalz und anderen Mitteln wie Asche, die sich umweltschädlich auswirken können, ist verboten.
Ausnahmen von der Verwendung von Auftausalzen sind zulässig, wenn Glätteis oder Eisregen auftritt. Der Einsatz ist auf das Mindestmaß zu beschränken.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 250,00 € geahndet werden.

Tett nang

Streupflicht-Satzung

Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Zeit:

Die Gehwege müssen werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Danach bei Bedarf.
Die Pflicht endet um 20:00 Uhr.

Wo?

Gehwege, Zugänge zur Fahrbahn, Flächen am Rande der Fahrbahn (falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind).
Es ist in der Regel auf 1,0 m Breite zu räumen.

Was darf verwendet werden?

Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist wegen der damit verbundenen Umweltgefahren untersagt.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

Langenargen

Streupflicht-Satzung

Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Zeit:

Die Gehwege müssen werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Danach bei Bedarf.

Die Pflicht endet um 20:00 Uhr.

Wo?

Gehwege, Zugänge zur Fahrbahn, Flächen am Rande der Fahrbahn (falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind).

Es ist in der Regel auf 1,0 m Breite zu räumen.

Was darf verwendet werden?

Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Salz, Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 500,00 € geahndet werden.

Kressbronn

Räum- und Streupflichtsatzung

Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der öffentlichen Wege

Zeit:

Die Gehwege müssen werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Danach bei Bedarf.

Die Pflicht endet werktags sowie sonn- und feiertags um 20:00 Uhr.

Wo?

Gehwege, Zugänge zur Fahrbahn, Flächen am Rande der Fahrbahn (falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind).

Es ist in der Regel auf mindestens 1,0 m Breite zu räumen.

Was darf verwendet werden?

Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 500,00 € geahndet werden.

Oberteuringen

Streupflicht-Satzung

Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Zeit:

Die Gehwege müssen werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Danach bei Bedarf.
Die Pflicht endet um 20:00 Uhr.

Wo?

Gehwege, Zugänge zur Fahrbahn, Flächen am Rande der Fahrbahn (falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind).
Es ist in der Regel auf 1,0 m Breite zu räumen.

Was darf verwendet werden?

Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

Meckenbeuren

Streupflicht-Satzung

Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Zeit:

Die Gehwege müssen werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Danach bei Bedarf.
Die Pflicht endet um 20:00 Uhr.

Wo?

Gehwege, Zugänge zur Fahrbahn, Flächen am Rande der Fahrbahn (falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind).
Es ist in der Regel auf 1,5 m Breite zu räumen.

Was darf verwendet werden?

Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von Salz ist wegen der damit verbundenen Umweltgefahren untersagt.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können geahndet werden.